

1977 S. 25). Ende 1977 verfügte der Sonderfonds nur über 3,35 Mill. Dollar. Ein Ende des finanziellen Dilemmas war nicht abzusehen. Dies vor Augen, trat der Gouverneursrat des Sonderfonds am 22. Juni 1978 zu seiner fünften Tagung zusammen. Sie dauerte nur eine Viertelstunde. Der Rat empfahl der Generalversammlung, die Aktivitäten des Sonderfonds »vorläufig zu suspendieren« und den Generalsekretär die Frage prüfen zu lassen, ob die Steuerung der Hilfeleistungen an die MSAC einer schon bestehenden Einrichtung des Systems der Vereinten Nationen anvertraut werden könne; die Aufgaben des Gouverneursrats sollten anderen UN-Gremien zugewiesen werden. NJP

## Sozialfragen und Menschenrechte

**ECOSOC: Entscheidungen zu den Berichtprüfungsverfahren bei den Menschenrechtspakten – Besetzung der Menschenrechtskommission (37)**

Menschenrechtsfragen gehörten zu den beherrschenden Themen auf der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) im Jahre 1978 (11. April–8. Mai in New York). Rein quantitativ zeugen davon knapp zwei Dutzend Resolutionen und Beschlüsse. Die meisten davon wurden ohne förmliche Abstimmung verabschiedet, so z. B. eine von der Bundesrepublik Deutschland beantragte Entschließung, welche die Vertragsstaaten des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der ja ein eigenes Berichtssystem kennt, davon befreit, Berichte über ähnliche Fragen aufgrund des mit ECOSOC-Resolution 1074 C (XXXIX) vom 28. Juli 1965 eingeführten periodischen Berichterstattungsverfahrens über Menschenrechte und Informationsfreiheit vorzulegen. Bereits 1976 hatte der ECOSOC eine entsprechende Freistellung von Wiederholungen zugunsten der Berichterstattung im Rahmen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte beschlossen (E/Res/1988 (LX) vom 11. Mai 1976).

Mit seiner Resolution 1988 hatte der ECOSOC überdies den Grundsatzbeschluss gefaßt, »daß der Rat jedesmal, wenn ihm Berichte (von Vertragsstaaten dieses Pakts) zur Behandlung vorliegen, zu seiner Unterstützung bei der Behandlung dieser Berichte eine Arbeitsgruppe für die jeweilige Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats einsetzt, in der die Vertragsstaaten des Pakts angemessen vertreten sind und die gerechte geographische Verteilung gebührend berücksichtigt wird«. Als es nunmehr um die Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppe ging, spielte die Auslegung der Resolution eine erhebliche Rolle. Im ECOSOC herrschte Streit darüber, ob ausschließlich Vertragsstaaten des Pakts der Arbeitsgruppe angehören sollten, oder aber auch andere Staaten. Für die erstgenannte Lösung setzten sich vor allem die sozialistischen Staaten Osteuropas ein, daneben die asiatische und die afrikanische Gruppe; für die zweitgenannte sprach sich die Gruppe westeuropäischer und anderer Staaten aus, und zwar unter Hinweis auf den Wortlaut von E/Res/1988. Demgegenüber nahm der sowjetische Delegierte den Standpunkt ein, aus Resolution 1988

ergebe sich, daß nur Vertragsstaaten in die Arbeitsgruppe einziehen dürften. Die sozialistischen Staaten Osteuropas brachten noch ein weiteres Argument vor. Völkerrechtlich sei es klar, daß ein Organ, welches die Durchführung eines Pakts zu überwachen habe, nur aus Vertragsstaaten des Pakts bestehen solle. Dem hielt der französische Delegierte entgegen, daß die Vertragsstaaten eben den ECOSOC zum Überwachungsorgan bestimmt hätten. In dem Pakt wird mit Blick auf die Kontrollaufgabe des ECOSOC in der Tat nicht danach differenziert, ob die ECOSOC-Mitglieder zugleich Vertragsstaaten sind oder nicht. Entsprechendes müßte auch für Unterorgane des ECOSOC gelten. Resolution 1988 dürfte insoweit freilich unterschiedlicher Auslegung zugänglich sein. Unmißverständlich ist nur die Bezugnahme auf das Prinzip gerechter geographischer Verteilung, und der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland versäumte es nicht, darauf hinzuweisen. Im Ergebnis wurde der durchaus erstaunliche Beschluss gefaßt, die Arbeitsgruppe allein aus Vertragsstaaten des Pakts und im übrigen gruppenparitätisch zusammenzusetzen: je drei Mitglieder aus jeder der fünf Regionalgruppen. Frankreich und die Vereinigten Staaten, die (von China abgesehen) prominentesten Leidtragenden aus dem Kreis der Nichtvertragsstaaten des Pakts also, stimmten gegen diese Entscheidung; sieben Staaten übten Stimmhaltung. Der Ratsbeschluss soll 1981 überprüft werden, und zwar unter Berücksichtigung des Prinzips einer gerechten geographischen Verteilung, welche zu der Anzahl von Vertragsstaaten in Beziehung steht.

Die Entscheidung über eine Erweiterung der Menschenrechtskommission von 32 auf 43 Mitglieder vertagte der ECOSOC. Die Bundesrepublik Deutschland hatte sich zu dem Antrag grundsätzlich wohlwollend geäußert. Bei den Neuwahlen zu der Kommission hatte sie dann – anders als 1977 – Erfolg. Nach einjähriger Abwesenheit wird sie am 1. Januar 1979 in die Menschenrechtskommission zurückkehren. NJP

## Rechtsfragen

**Seerecht: 7. Tagungsrunde der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, erster Teil – Taziehen um den Vorsitz – Einigung beim Meeresschutz, sonst kaum Fortschritte (38)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1977 S.127f. fort; vgl. außerdem die Darstellung von M. I. Kehden in VN 6/1977 S.167ff.)

I. Die seit Dezember 1973 laufende dritte Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen trat vom 28. März bis zum 19. Mai in Genf zu ihrer siebten und bisher erfolglosesten Verhandlungsrunde zusammen. Die drei ersten Verhandlungswochen wurden ausschließlich auf die Wiederwahl des aus Sri Lanka stammenden Konferenzpräsidenten verwendet; die Auseinandersetzungen entzündeten sich an der Frage, ob ein Präsident, der der Delegation seines Landes nicht mehr angehört, überhaupt wiedergewählt werden könne.

Die Absicht, auf dieser Tagung den informellen Entwurf einer neuen Seerechtskon-

vention (Informal Composite Negotiating Text, ICNT), der das gesamte neue Seerecht enthält, in den Stand eines abstimmungsfähigen offiziellen Konventionstextes zu erheben, scheiterte an kontroversen Kernfragen, die jedoch nur noch zehn bis zwanzig Prozent der Texte ausmachen. Man einigte sich auf einen Katalog vorrangiger Schlüsselprobleme, die dann in sieben Verhandlungsgruppen behandelt wurden: System der Exploration und Exploitation des Tiefseebodens; Finanzfragen im Zusammenhang mit dem Tiefseebergbau; Organe der Meeresbodenbehörde; Zugangsrechte (Fischereirechte) in fremden Wirtschaftszonen; Streitregelung der Wirtschaftszonenrechte; Festlandsockelaußengrenze und Gewinnbeteiligung; Abgrenzung von Meereszonen.

Umstritten blieb in diesen Verhandlungen insbesondere zum einen die *Rechtsordnung des Tiefseebergbaus* (Einheitssystem oder Parallelsystem), wo sich Industrie- und Entwicklungsländer gegenüberstehen, zum anderen der *Rechtscharakter der Wirtschaftszone* (Hohe-See-Status oder Souveränitätszone eigener Art), wo sich die geographisch benachteiligten Staaten und die Langküstenstaaten nicht einigen konnten. Beide Kernprobleme bedeuten Weichenstellungen für eine Fülle von Einzelfragen.

II. Im Tiefseebergbau hängen von der Systemfrage unter anderem die finanziellen Lasten, die Stimmverhältnisse in den Organen der neuen Meeresbodenbehörde und die Einzelheiten des Technologietransfers ab. Für diese Bereiche gibt es keine konsensfähigen neuen Texte, die über den ebenfalls umstrittenen Stand des ICNT vom Sommer 1977 (sechste Tagungsrunde) hinausgehen.

Die Hartnäckigkeit der Auseinandersetzungen in Sach- und Prozedurfragen macht deutlich, daß die Seerechtsneuordnung die Existenzgrundlage der meisten Staaten im positiven bzw. im negativen Sinne verändert. Der Streit um den Tiefseebergbau ist in Wirklichkeit ein Streit um die Verwirklichung der Neuen Weltwirtschaftsordnung mit institutionalisiertem Finanz- und Technologietransfer von den Industrieländern auf die Entwicklungsländer, einschließlich der dafür erforderlichen Entscheidungsmechanismen.

III. In der Wirtschaftszonenfrage geht es unter anderem um die Zugangs- und Nutzungsrechte der »anderen Staaten« in fremden Wirtschaftszonen, am Festlandsockel und in den Randmeeren. Der Tendenz zur Nationalisierung dieser Meereszonen, die ein Drittel der Weltmeere ausmachen, widersprach in dieser Tagungsrunde insbesondere die Sowjetunion, unterstützt von etwa 40 Staaten, darunter auch beiden deutschen Staaten. Die Sowjetunion forderte eine Klarstellung dahingehend, daß die Wirtschaftszone nicht der küstenstaatlichen Souveränität unterstellt werden dürfe. Im übrigen war es der Vatikan, der die Aneignung des Löwenanteils der Meeres-schätze in den Wirtschaftszonen durch wenige geographisch begünstigte Staaten kritisierte und als eine Perversion des Gedankens vom »gemeinsamen Erbe der Menschheit« bezeichnete, die weder den